



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Methode der
hyperbaren Sauerstofftherapie bei idiopathischer Femurkopfnekrose
des Erwachsenen

Berlin, 06.07.2009

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund:

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 09.06.2009 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu einem Beschlussentwurf zur hyperbaren Sauerstofftherapie bei idiopathischer Femurkopfnekrose des Erwachsenen im Rahmen von Krankenhausbehandlungen abzugeben. Der Beschlussentwurf geht auf einen Antrag auf Überprüfung der Methode gemäß § 137c SGB V (Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus) durch die damaligen Spitzenverbände der Krankenkassen im Jahr 2001 zurück.

Neben der Einholung von Stellungnahmen der interessierten Fachöffentlichkeit durch Veröffentlichung des Themas im Bundesanzeiger, im Deutschen Ärzteblatt sowie in der Zeitschrift „Das Krankenhaus“ beauftragte am der G-BA auch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) gemäß § 139 a Abs. 3 Nr. 1 SGB V mit der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes zur hyperbaren Sauerstofftherapie, u. a. bei der Indikation idiopathische Femurkopfnekrose. Das IQWiG hat am 30.07.2007 seine Ergebnisse im Abschlussbericht „Hyperbare Sauerstofftherapie bei idiopathischer Femurkopfnekrose des Erwachsenen“ vorgelegt. Darin wird konstatiert, dass „aufgrund des vollständigen Fehlens aussagekräftiger Studien eine breite Anwendung dieser Therapie außerhalb von Studienbedingungen nicht gerechtfertigt erscheint“ sowie „ein Nutzen der Therapie nicht belegt ist“.

Die sektorenübergreifende Bewertung der zuständigen G-BA-Arbeitsgruppe kommt daher zu dem Schluss, dass sich aus der vorliegenden Evidenz keine belastbaren Hinweise oder Belege für den Nutzen der hyperbaren Sauerstofftherapie bei der Indikation idiopathische Femurkopfnekrose des Erwachsenen ergäben. In seiner sektorspezifischen Bewertung wiederholt der Unterausschuss Methodenbewertung dieses Fazit.

Die Beschlussempfehlung, zu der keine dissidenten Voten dokumentiert sind, lautet daher, dass „die hyperbare Sauerstofftherapie bei idiopathischer Femurkopfnekrose des Erwachsenen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse (gem. § 137c SGB V) nicht erforderlich und damit nicht mehr Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung“ sei.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussentwurf des G-BA keine Änderungshinweise.

Berlin, 06.07.2009



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4